

STAATSRECHT



WORKBOOK

GRUNDRECHTE

Wichtige Hinweise

Alle hier im Buch wiedergegebenen Inhalte wurden sorgfältig von mir und meinem Team aufgeschrieben und kontrolliert. Dennoch bleibt der Inhalt ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit und jeder ist selbst dafür verantwortlich, diese Inhalte anzuwenden und auszuüben.

Ein Nachdruck dieses Skripts oder eine Verwendung innerhalb eines Seminars oder in anderen etwaigen Medien ist nur mit einer ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung von unserem Team möglich. Unsere Kontaktadresse finden Sie auf unserer Homepage.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und viel Erfolg beim Lernen! Ihr Paragraph31 Team!

© 2022 **paragraph31**

Workbook (Aufgaben)

Staatsrecht II - Grundrechte

Herzlich willkommen zum Staatsrecht II – Grundrechte Workbook. In diesem Workbook werden wir uns zusammen das Staatsrecht II und mithin die Art. 1-19 GG anschauen und anhand von verschiedenen Aufgaben besprechen.

Ziel dieses Workbooks ist es, dir die wichtigsten Inhalte des Staatsrecht II in Form von Aufgaben zu vermitteln. Wir gehen hierbei insbesondere auf relevante Definitionen, Meinungsstreitigkeiten und Schemas ein.

Insbesondere werden wir uns natürlich mit den wichtigsten Grundrechten beschäftigen. Wir wünschen dir viel Spaß mit dem Workbook!

Aufgabe 1: Innerhalb des Staatsrecht I werden wir uns mit verschiedenen Grundrechten beschäftigen. Unten siehst du eine kleine Auswahl an Grundrechten anhand ihres Artikels. Bitte benenne das jeweilige Grundrecht beim Namen:

1. Art. 1 I GG - _____

2. Art. 2 I GG - _____

3. Art. 2 II S.2 GG - _____

4. Art. 3 I GG - _____

5. Art. 3 II GG - _____

6. Art. 4 GG - _____

7. Art. 5 I GG - _____

8. Art. 5 III GG - _____

9. Art. 8 GG - _____

10. Art. 12 GG - _____

Aufgabe 2: Unterstreichen Sie die Freiheitsrechte aus Aufgabe 1 in grüner Farbe und die Gleichheitsrechte in gelber Farbe! Tragen Sie anschließend ein, wie viele Freiheitsrechte und wie viele Gleichheitsrechte Sie in Aufgabe 1 gefunden haben:

Anzahl der Freiheitsrechte = _____ Stück

Anzahl der Gleichheitsrechte = _____ Stück

Aufgabe 3: Definieren Sie die Begriffe Freiheitsrecht, Gleichheitsrecht und Teilhaberecht:

a) **Freiheitsrecht** = _____

_____.



b) **Gleichheitsrecht** = _____

_____.

c) **Teilhaberecht** = _____

_____.

Aufgabe 4: Wer ist Deutscher nach dem Grundgesetz?

a) Das Grundgesetz sagt in Art. _____ GG, dass Deutscher derjenige/diejenige ist, der

_____.

b) Warum ist dieser Begriff für uns wichtig?

Weil es sogenannte _____ (1) gibt, welche nur Anwendung auf _____ (2) im Sinne dieses Grundgesetzes finden.

c) Was ist das Gegenteil dieser Grundrechte?

Das Gegenteil sind die sogenannten _____.

d) Nennen Sie zwei Deutschengrundrechte:

1. Art. _____ GG - _____

2. Art. _____ GG - _____

Aufgabe 5: Grds. werden sowohl natürliche als auch juristische Personen von den Grundrechten geschützt. Bei den juristischen Personen müssen wir insbesondere juristische Personen des Zivilrechts von juristischen Personen des öffentlichen Rechts differenzieren:

a) Benennen Sie bitte fünf juristische Personen des Zivilrechts:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

b) Benennen Sie nun fünf juristische Personen des öffentlichen Rechts:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

c) Aus welchem Grund werden juristische Personen des öffentlichen Rechts grds. nicht von den Grundrechten geschützt?

Der Staat und mithin auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, welche dem

Staat unterliegen, sind zwar _____ (1) von Grundrechten, aber nicht deren

_____ (2). Beides zusammen geht aber nicht und würde zu einer

Sogenannten _____ (3) führen.

d) In welchen beiden Ausnahmefällen können juristische Personen des öffentlichen Rechts aber dennoch Träger von Grundrechten sein?

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich dann auf ein Grundrecht berufen, wenn ihnen ein bestimmter Bereich zugeordnet worden ist und sie sich in diesem Bereich tangiert fühlen.

Bestes Beispiel hierfür ist, wenn eine Universität die Verletzung von Grundrechten geltend machen möchte. Dies könnte Sie über Art. _____ GG tun, da sie in dem Bereich _____ und _____ selbst auftritt. Aber nur in diesem Bereich, in keinem anderen kann sie Grundrechte geltend machen!

2. Zudem dürfen sich juristische Personen des öffentlichen Rechts natürlich auch auf den Effektiven Rechtsschutz nach Art. _____ GG berufen.

Aufgabe 6: Lesen Sie den Art. 19 III GG durch:

Art. 19 III GG = Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

a) Welche juristische Personen meint Art. 19 III GG insbesondere?

Art. 19 III GG bezieht sich insbesondere auf juristische Personen des _____.

b) Nennen Sie zwei Grundrechte, die ihrem Wesen nach nicht auf juristische Personen anwendbar sind und begründen Sie Ihre Entscheidung:

1. Art. _____ GG = _____

Begründung: _____
_____.

2. Art. _____ GG = _____

Begründung: _____
_____.

Aufgabe 7: Wann wurde das Grundgesetz erlassen und wann ist es in Kraft getreten?

Das Grundgesetz wie wir es heute kennen, ist am _____ erlassen worden

Und am _____ in Kraft getreten.

Aufgabe 8: Juan (J) aus Spanien (spanischer Staatsbürger) wird verwehrt, dass er eine Demonstration in Berlin vor dem Brandenburger Tor gegen die Erhöhung der Gaspreise abhält, da er laut zuständiger Behörde kein Deutscher im Sinne des Art. 116 I GG sei. Hat die Behörde Recht?

a) Was für eine Art von Grundrecht ist Art. 8 I GG?

Bei Art. 8 I GG handelt es sich um ein _____.

b) Lesen Sie nun den Art. 18 AEUV und fassen Sie in eigenen Worten zusammen, was uns dieser sagt:

Art. 18 AEUV = Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Zusammenfassung = _____

_____.

c) Auf welche Länder ist Art. 18 AEUV insbesondere anwendbar? Ist er auch auf Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Marokko anwendbar?

_____.

d) Wie wird eine Anwendung der Deutschengrundrechte auf EU-Ausländer nach der AEUV begründet?

_____.

e) Welche andere Option besteht noch, um J Rechtsschutz zu gewähren?

f) Welche der beiden Alternativen sollten wir in einer Prüfung bevorzugen?

Aufgabe 9: Wie wir bereits gelernt haben, stehen jedem Bürger die Grundrechte aus den Art. 1 ff. GG zu. In Ausnahmefällen kann aber auch eine Grundrechtsverwirkung nach Art. 18 GG eintreten. Beantworten Sie hierzu die folgenden Fragen:

a) Was ist überhaupt eine Grundrechtsverwirkung?

b) Betrifft die Grundrechtsverwirkung alle Grundrechte? Auf welches Grundrecht kann sich jemand dessen Grundrechte verwirkt worden sind dennoch berufen? Was ist der Grund hierfür?

Eine Grundrechtsverwirkung betrifft grds. _____ Grundrechte. Der, dessen Grundrechte verwirkt sind, kann sich immer noch auf Art. _____ GG berufen, nämlich der _____.

Dies ist der Fall, da Art. _____ GG, die _____ garantiert. Aus diesem Grund muss auch jemand dessen Grundrechte verwirkt sind, immer noch zumindest auf ein Auffanggrundrecht berufen können.

c) Welches Gericht trifft die Entscheidung über eine Grundrechtsverwirkung?

Bundesverfassungsgericht

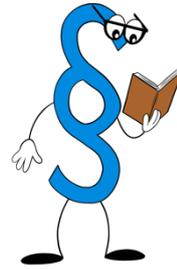
Bundesverwaltungsgericht

Aufgabe 10: Geben Sie das grundlegende dreistufige Schema zur Prüfung von **Freiheitsgrundrechten** an:

I. _____

II. _____

III. _____



Aufgabe 11: Kreuzen Sie an, welche Verfahrensart vor dem Bundesverfassungsgericht anzuwenden ist, wenn sich ein Bürger oder eine juristische Person auf die Verletzung von Grundrechten auf Grund von staatlichem Handeln berufen möchte:

- Abstrakte Normenkontrolle
- Konkrete Normenkontrolle
- Verfassungsbeschwerde
- Bund-Länder-Streit
- Normenkontrollverfahren
- Organstreitverfahren
- Parteiverbotsverfahren

Zusatzfrage: Nach welchen Normen ist das Bundesverfassungsgericht in dem oben angekreuzten Verfahren zuständig?

Tipp: Eine Norm finden wir im Grundgesetz, die anderen im Bundesverfassungsgerichtsgesetz!

Art. _____ GG i.V.m. §§ _____ BVerfGG

Aufgabe 12: Lesen Sie den nachfolgenden Sachverhalt und bilden Sie einen Obersatz für die Prüfung der Klage vor dem Bundesverfassungsgericht:

Merle (M) arbeitet selbstständig und hauptberuflich als Züchterin von Schmetterlingen in Schweinfurt und unterhält hiermit ihren Lebensunterhalt.

Da die zuständige Bundesbehörde der Ansicht ist, dass das Züchten von Schmetterlingen gegen das allgemeine Tierwohl verstößt, bekommt M per Post ein Schreiben zugestellt, nach welchem sie die Züchtung von Schmetterlingen in spätestens einem Jahr einstellen soll.

M kann dies nicht fassen und klagt auf Verwaltungsebene vergeblich gegen den Bescheid.

Schließlich bleibt ihr nichts anderes übrig als das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

Sie stellt einen ordnungsgemäßen Antrag an das Bundesverfassungsgericht und ergebnislos eine Verfassungsbeschwerde gegen das Verbot.

a) In welchen beiden Grundrechten könnte M verletzt worden sein?

1. Art. _____ GG - _____

2. Art. _____ GG - _____

b) Bilden Sie nun einen Obersatz zur Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit vor dem Bundesverfassungsgericht bezüglich der Klage der M:

Aufgabe 13: Entscheiden Sie welcher der drei Obersätze für die Prüfung einer Verfassungsbeschwerde richtig formuliert ist und kreuzen Sie diese an:

a) Die Verfassungsbeschwerde des Anton (A) hat Aussicht auf Erfolg, wenn die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zulässig und soweit sie begründet ist.

b) Die Verfassungsbeschwerde der Billy (B) hat Erfolg, wenn die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zulässig und begründet ist.

c) Die Verfassungsbeschwerde des Chris (C) hat Erfolg, wenn die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zulässig und soweit sie begründet ist.

Aufgabe 14: In welche beiden Unterpunkte wird der Prüfungspunkt „Schutzbereich“ innerhalb der Überprüfung der Verletzung eines Grundrechts unterteilt?

I. _____ Schutzbereich

II. _____ Schutzbereich

Aufgabe 15: Innerhalb der Prüfung des „persönlichen Schutzbereichs“, schauen wir, ob der Schutzbereich eines Grundrechts für den Kläger eröffnet ist, also ob dieser sich auf das Grundrecht berufen kann. Normalerweise liegen hier selten Probleme vor, sodass wir diesen Prüfungspunkt im Regelfall einfach kurz feststellen können.

In den Aufgaben weiter oben haben wir allerdings drei Sonderprobleme bereits kennengelernt, obwohl wir diese nicht direkt auf den persönlichen Schutzbereich bezogen haben.

Welche Probleme waren dies? Versuchen Sie auch zu erklären, wo das Problem bestand und wie dieses gelöst werden kann:

1. Problem: _____

Erklärung: _____
_____.

Lösung: _____
_____.

2. Problem: _____

Erklärung: _____
_____.

Lösung: _____
_____.

3. Problem: _____

Erklärung: _____
_____.

Lösung: _____
_____.

Aufgabe 16: Kreuzen Sie an: Bei welchen der folgenden Grundrechten handelt es sich um „Deutschengrundrechte“?

- a) Art. 1 I GG – Menschenwürde
- b) Art. 2 I GG – Allgemeine Handlungsfreiheit
- c) Art. 3 I GG – Allgemeines Freiheitsrecht
- d) Art. 4 I GG – Glaubensfreiheit/Religionsfreiheit
- e) Art. 5 I GG – Meinungsfreiheit
- f) Art. 8 I GG – Versammlungsfreiheit
- g) Art. 9 I GG – Vereinigungsfreiheit
- h) Art. 10 I GG – Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis
- i) Art. 11 I GG – Freizügigkeitsfreiheit
- j) Art. 12 I GG – Berufsfreiheit
- k) Art. 14 I GG – Eigentumsfreiheit

Aufgabe 17: Erläutern Sie kurz in eigenen Worten, was man im sachlichen Schutzbereich eines Grundrechts genau prüft:

Aufgabe 18: Schauen wir uns nun das erste Grundrecht zusammen an. Die Menschenwürde nach Art. 1 I GG. Ein Verstoß gegen die Menschenwürde wird in einer Klausur regelmäßig eher selten geprüft werden müssen. Dennoch sollten wir wissen, wie eine solche Prüfung aufgebaut wird.

Geben Sie das genaue Schema der Prüfung eines Verstoßes gegen Art. 1 I GG an. An dieser Stelle werden wir die Prüfung der einzelnen Grundrechte etwas anders abfragen als sonst bei Schemas gewohnt. Da die Prüfungspunkte bei Freiheitsrechten immer ähnlich gelagert sind, sind die einzelnen Punkte schon gegeben. Ihre Aufgabe ist es, die genauen Informationen anzugeben, wann der Prüfungspunkt vorliegt und wann nicht. Hierbei werden wir Ihnen zusätzlich ein paar Hilfestellungen geben:

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

2. Sachlicher Schutzbereich

Nach der Objekttheorie (h.M.) ist der sachliche Schutzbereich des Art. 1 I GG eröffnet, wenn der Mensch als Rechtssubjekt zu einem Objekt degradiert bzw. herabgestuft wird.

II. Eingriff

Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 1 I GG liegt vor, wenn durch staatliches Handeln ein Verhalten des Grundrechtsträgers aus diesem Grundrecht eingeschränkt wird.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Aufgabe 19: Lesen wir uns nun zusammen einmal den Art. 2 GG durch:

Art. 2 I GG = Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

II = ¹Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. ²Die Freiheit der Person ist unverletzlich. ³In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

a) Art. 2 GG beinhaltet insgesamt vier Grundrechte, welche wir kennen sollten. Welche sind es und wo genau finden wir diese?

1. Art. 2 ____ GG - _____

2. Art. 2 ____ GG - _____

3. Art. 2 ____ GG - _____

4. Art. 2 ____ GG - _____

b) Unterstreichen Sie die vier Grundrechte innerhalb des Art. 2 GG mit verschiedenen Farben.

Aufgabe 20: Kommen wir nun zum überaus wichtigen Art. 2 I GG – der allgemeinen Handlungsfreiheit. Beantworten Sie hierzu die folgenden Fragen:

a) Im Hinblick auf die anderen Grundrechte: Um was für eine Art von Grundrecht handelt es sich bei Art. 2 I GG?

Bei Art. 2 I GG handelt es sich um ein sogenanntes _____.

b) Was ist die Besonderheit von Art. 2 I GG?

Art. 2 I GG ist regelmäßig dann verletzt, wenn ein _____ Grundrecht verletzt worden ist.

c) Wie heißt der berühmte Fall, welcher etwas mit Pferden zu tun hatte, und bei welchem man die Eröffnung des Schutzbereichs aus Art. 2 I GG prüfen musste?

Der Fall heißt _____. (**BVerfGE 80, 137**)

Aufgabe 21: Geben Sie das Schema eines potenziellen Verstoßes gegen Art. 2 I GG an:

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

Art. 2 I GG ist ein Jedermann-Grundrecht und schützt mithin sowohl natürliche als auch juristische Personen (Ausnahme: Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden grds. nicht geschützt).

2. Sachlicher Schutzbereich

II. Eingriff

Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 2 I GG liegt vor, wenn durch staatliches Handeln ein Verhalten des Grundrechtsträger aus diesem Grundrecht eingeschränkt wird.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Schranken

2. Schranken-Schranken

Aufgabe 22: Lesen Sie den folgenden Sachverhalt und entscheiden Sie, gegen welche Grundrechte der Staat gegen die Bürger verstoßen könnte. Sortieren Sie hierbei die Grundrechte so, wie sie diese in einer Prüfung nacheinander prüfen würden:

Malik (M) und Hatice (H) möchten eine Demonstration anmelden, in der es vor allem um die bald bevorstehenden Wahlen in den USA gehen soll. M und H sind der Ansicht, dass die X-Partei gegen weltweit anerkannte Menschenrechte verstoßen würde, und möchten auf der Demonstration ihre Meinung kundtun. Die zuständige Ordnungsbehörde erlaubt den beiden die Abhaltung der Demonstration aber nicht. Als Grund hierfür nennt die Behörde insbesondere drei Gründe: Zum einen sei es auf einer vergleichbaren Demonstration, welche ebenfalls von M und H angemeldet worden war, ebenfalls zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Demonstrationsteilnehmern, verfeindeten Gruppierungen und der Polizei gekommen, wobei auch unbeteiligte Dritte verletzt worden sind. Zum zweiten haben mehrere Demonstrationsteilnehmer Waffen mit auf die Demo genommen, unter anderem Butterfly-Messer, Schlagringe und Totschläger, welche allesamt laut Waffengesetz nicht mitgeführt werden dürfen.

Außerdem sind solche Ansichten, wie die von M und H, keine Meinungen, da es sich hierbei um überprüfbare Tatsachen handeln würde und die X-Partei offensichtlich nicht gegen Menschenrechte verstoßen würde, da sie schließlich bisher auch in keinem Parteiverbotsverfahren in den USA für verfassungswidrig erklärt worden ist.

M und H sind außer sich als sie von der Entscheidung der zuständigen Ordnungsbehörde hören. Sie wollen dies nicht sehenden Auges hinnehmen und stellen Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht, nachdem der sonstige Rechtsweg ausgeschöpft worden ist.

I. Art. _____ GG - _____

II. Art. _____ GG - _____

III. Art. _____ GG - _____

Zusatzfrage: Warum prüfen wir konkret Grundrecht I vor dem Grundrecht II?

Aufgabe 23: Welche beiden Eingriffsbegriffe müssen wir voneinander unterscheiden?

1. _____ Eingriff

2. _____ Eingriff



Aufgabe 24: Welche vier Voraussetzungen müssen beim klassischen Eingriffsbegriff grds. vorliegen? Wie werden diese Voraussetzungen definiert? Tragen Sie die fehlenden Begriffe und Definitionen ein:

1. _____

Definition: Die staatliche Maßnahme wird gezielt und beabsichtigt vom Staat durchgesetzt.

2. Unmittelbarkeit

Definition: _____

3. _____

Definition: Bei der staatlichen Maßnahme handelt es sich um einen Rechtsakt mit rechtlicher verbindlicher und nicht nur tatsächlicher Wirkung.

4. Zwang

Definition: _____

Zusatzfrage: Wenn wir die vier Anfangsbuchstaben der Voraussetzungen nehmen, dann ergibt sich eine lustige Eselsbrücke für uns, mit welcher wir niemals mehr vergessen werden, welche Voraussetzungen beim klassischen Eingriff vorliegen müssen.

Wie lautet das Wort? _____

Aufgabe 25: Wie lautet die Definition des staatlichen Eingriffs nach der modernen Theorie?

Eingriff nach moderner Theorie = _____

Aufgabe 26: In einer Prüfung oder Klausur werden wir regelmäßig entscheiden müssen, ob wir beim (meist unproblematischen) Eingriff, einen klassischen oder modernen Eingriffsbegriff prüfen. Unten sehen Sie verschiedene Konstellationen, bei denen der Staat in Grundrechte des Bürgers eingreift. Entscheiden Sie, ob wir hierbei den klassischen oder modernen Eingriffsbegriff prüfen sollten. Geben Sie zudem an, welches Grundrecht erstrangig verletzt sein könnte:

a) Ein neues Gesetz legt fest, dass Cabriofahrer von nun an nur auf bestimmten Parkplätzen parken dürfen. Coolio Coolovic (C) kann es nicht fassen. Gerade hatte er sich ein neues Cabrio zugelegt, um mit diesem durch die Duisburger Innenstadt zu heitzen und schneller zu seinem Lieblings-Shishacafé zu gelangen.

Verletztes Grundrecht: Art. _____ GG

Klassischer Eingriff

Moderner Eingriff

b) Kalle (K) lebt im Dürener Stadtteil „Entenfang“, welches sich nahe eines großen Kläranlage befindet. Da die Verwaltung es versäumt hat, die Luft- und Schmutzfilter der Anlage seit Jahren zu reinigen, werden die umliegenden Blocksiedlungen, mit penetrantem Gestank konfrontiert.

Auch K hat genug „gerochen“; bei ihm zu Hause riecht es ständig nach Blähungen und faulen Eiern.

Verletztes Grundrecht: Art. _____ GG

Klassischer Eingriff

Moderner Eingriff

c) Der Bundestag beschließt ordnungsgemäß ein neues Gesetz, wonach das „Reiten im Wald“ grds. verboten wird, um sowohl die Pferde, als auch die Reiter und Reiterinnen zu schützen.

Felicia (F) fühlt sich in ihren Grundrechten verletzt, da sie mit ihrem Schwarzsimmel liebend gerne die umliegenden Wälder beritten hat.

Verletztes Grundrecht: Art. _____ GG

Klassischer Eingriff

Moderner Eingriff

d) Das öffentlich-rechtliche Sägewerk „Sanders“ eröffnet in Stralsund. Zwar war den Behörden bekannt, dass dieses eine Menge Lärm verursacht, allerdings denkt die Behörde, dass die Errichtung und Eröffnung am Rande eines reinen, nach Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebiets, den Lärm und die eingehenden Immissionen für die anbei wohnenden Bürger in Zaum halten würde.

Es kommt aber alles ganz anders: Der Lärm dringt bis in die nächstgelegene Siedlung vor und ist den gesamten Tag werktags und Samstags von 08:00 - 18:00 Uhr zu hören. Mariam (M), aktuell auf Grund der Geburt ihrer Zwillinge, ans Haus gebunden, kann den penetranten Krach nach drei Wochen nicht mehr ertragen.

Verletztes Grundrecht: Art. _____ GG

Klassischer Eingriff

Moderner Eingriff

Aufgabe 27: Welche drei Arten von Gesetzesvorbehalten sind zu unterscheiden?

Anmerkung: Bei einer Variante handelt es nicht um einen Gesetzesvorbehalt! Jeder Strich steht für ein anderes Wort!

I. _____

II. _____

III. _____

Aufgabe 28: Erläutern Sie in eigenen Worten, was ein Gesetzesvorbehalt ist und warum es solche Gesetzesvorbehalte überhaupt gibt:

Gesetzesvorbehalt = _____

Aufgabe 29: Unten sehen Sie verschiedene Grundrechte. Entscheiden Sie, welche Art von Gesetzesvorbehalt bei diesen vorliegt. Lesen Sie dazu aufmerksam das Gesetz:

a) Art. 1 I GG - Menschenwürde

→ _____ Gesetzesvorbehalt

b) Art. 2 I GG - Allgemeine Handlungsfreiheit

→ _____ Gesetzesvorbehalt

c) Art. 3 I GG - Allgemeines Gleichheitsrecht

→ _____ Gesetzesvorbehalt

d) Art. 4 I GG - Glaubens- und Religionsfreiheit

→ _____ Gesetzesvorbehalt

e) Art. 5 I GG - Meinungsfreiheit

→ _____ Gesetzesvorbehalt

f) Art. 5 III GG - Kunst- und Wissenschaftsfreiheit

→ _____ Gesetzesvorbehalt

g) Art. 12 I GG - Berufsfreiheit

→ _____ Gesetzesvorbehalt

h) Art. 14 I GG - Eigentumsfreiheit

→ _____ Gesetzesvorbehalt

Aufgabe 30: Unten sehen Sie einen Lückentext der erklärt, wann ein einfacher Gesetzesvorbehalt, ein qualifizierter Gesetzesvorbehalt und wann eine verfassungsimmanente Schranke vorliegt. Füllen Sie den Lückentext mit den folgenden Wörtern:

Verfassungsimmanente, gesetzliche, durch x 2, Grundsätze, Mittel, Schranken, Grundrecht, allgemeines, auf Grund x 2, Gesetzesvorbehalt, einschränkbar, Schranken

Bei einem einfachen Gesetzesvorbehalt verlangt das jeweilige _____, dass ein Eingriff _____ oder _____ eines Gesetzes erfolgt. Es muss mithin eine _____ Grundlage für den Eingriff bestehen.

Bei einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt muss der Eingriff zwar auch _____ oder _____ eines Gesetzes erfolgen, allerdings verlangt dieser zusätzlich dazu, dass das Gesetz bestimmte _____ benutzt. Bei Art. 5 II GG wird bspw. ein _____ Gesetz benötigt.

Es gibt allerdings auch Grundrechte ohne _____. Diese haben grds. keine _____. Allerdings sollen auch sollte Grundrechte _____ bleiben. Eine solche Einschränkung ist dann zulässig, wenn andere _____ der Verfassung tangiert werden. Solche Schranken werden auch _____ genannt.

Aufgabe 31: False Friends:

Entscheiden Sie, welcher der fünf Begriffe nicht zu den anderen vier passt und streichen Sie diesen durch:

- a) Art. 1 I GG - Art. 2 I GG - Art. 3 I GG - Art. 4 I GG - Art. 5 I GG
- b) Allgemeine Handlungsfreiheit - Besitzfreiheit - Eigentumsfreiheit - Berufsfreiheit - Meinungsfreiheit
- c) Finalität - Unmittelbarkeit - Allgemeinheit - Befehl und Zwang - Rechtliche Wirkung
- d) Zuständigkeit - Verfassungsrechtliche Rechtfertigung - Sachlicher Schutzbereich - Eingriff - Persönlicher Schutzbereich
- e) Organstreitverfahren - Bund-Länder-Streit - Konkrete Normenkontrolle - Abstrakte Normenkontrolle - Verfassungsbeschwerde
- f) Allgemeine Handlungsfreiheit - Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit - Allgemeines Persönlichkeitsrecht - Freizügigkeitsrecht - Recht auf Freiheit der Person
- g) GmbH - KG - Finanzamt - OHG - Stiftung
- h) Freiheit der Ehe - Meinungsfreiheit - Pressefreiheit - Kunstfreiheit - Wissenschaftsfreiheit
- i) Italienerin (I) - Spanier (S) - Este (E) - Norweger (N) - Rumänin (R)

Aufgabe 32: Um die Begründetheitsprüfung einer Verfassungsbeschwerde zu beginnen, müssen wir einen geeigneten Obersatz verfassen. Entscheiden Sie, welcher der nachfolgenden vier Obersätze richtig ist:

- a) Die Verfassungsbeschwerde des Max (M) ist begründet, wenn ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegt und dieser verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.
- b) Sibylle (S) ist in ihrem Grundrecht auf Kunstfreiheit nach Art. 5 III GG verletzt, wenn ein Eingriff vorliegt und dieser verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.
- c) Lindsay (L) ist in ihrem Grundrecht auf Pressefreiheit nach Art. 5 I S.2 GG verletzt, wenn ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 I S.2 GG vorliegt, welcher verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.
- d) Kim Ji (K) ist in seinem Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Art. 12 I GG verletzt, wenn ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 I GG vorliegt.

Aufgabe 33: Erläutern Sie kurz, was sogenannte Schranken-Schranken sind:

Schranken-Schranken = _____

Aufgabe 34: Welche fünf Schranken-Schranken sollten von uns grds. beachtet werden?

1. _____
2. _____
3. _____ - Art. _____ GG
4. _____ - Art. _____ GG
5. _____ - Art. _____ GG

Zusatzaufgabe: Unterstreichen Sie diejenige Schranken-Schranke, welche in Prüfungen und Klausuren am häufigsten von uns geprüft werden muss!

Aufgabe 35: Geben Sie das Schema der Verhältnismäßigkeitsprüfung an. Definieren Sie zusätzlich dazu, die Begriffe drei, vier und fünf!

1. _____

2. _____

3. _____

Definition =

4. _____

Definition =

5. _____

Definition =

Aufgabe 36: Lesen Sie den nachfolgenden Sachverhalt und führen Sie eine vollständige Verhältnismäßigkeitsprüfung durch:

Branislava (B) - aus der Slowakei - ist Studentin an der Bielefelder Universität und studiert Rechtswissenschaften im vierten Semester. Sie bezieht BaföG, geht aber nebenbei noch arbeiten, um sich ihren Lebensunterhalt vollständig selbst zu beschaffen, ohne auf ihre Eltern angewiesen sein zu müssen. Sie kommt mit ihren finanziellen Mitteln gerade so über die Runden.

Der Bundesregierung sind die hohen BaföG-Raten allerdings ein Dorn im Auge. Da sich der Staat immer weiter verschulde, müsse man zum einen Steuern anheben und zum anderen Kosten senken. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass Studenten neben dem Studium noch genügend Zeit haben würden, um Geld zu verdienen. Außerdem würden die meisten fertigen Studenten ihren BaföG Kredit ohnehin nicht zurückzahlen. Finanzminister (F), der sein Sozialarbeitsstudium nach 25 Semestern erfolgreich abschließen konnte, legt dem Bundestag einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor, der vorsieht, dass Studenten nur noch 50% des bisher gezahlten BaföGs erhalten sollen. Dies betreffe auch diejenigen Studenten, welche bereits studieren. Das Gesetz solle ab der nächsten Berechnung des BaföG Satzes gelten. Der Bundestag und Bundesrat kommen überein und das Gesetz wird schließlich vom Bundespräsidenten ausgefertigt und verkündet.

Als B von dieser Regelung hört, ist sie außer sich vor Wut. Sie kann es nicht fassen, dass der Staat ihr das BaföG streichen möchte und wendet sich nach Ausschöpfung des Rechtswegs an das Bundesverfassungsgericht.

Verhältnismäßigkeitsprüfung

Achtung: Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung würde in diesem Falle gleich zwei Mal erfolgen. Einmal hinsichtlich der materiellen Verfassungsmäßigkeit des neuen BaföG Gesetzes allgemein und einmal hinsichtlich der Auswirkungen auf die B! Gefragt ist hier nach der Verhältnismäßigkeit des Gesetzes allgemein!

1. Legitimer Zweck

2. Legitimes Mittel

3. Geeignetheit

4. Erforderlichkeit

Mithin ist die Kürzung der BaföG Auszahlungsbeträge nicht erforderlich, um die Verschuldung der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten.

5. Ergebnis

Aufgabe 37: Lesen Sie sich das nachfolgende vom Bundestag neu beschlossene fiktive Gesetz durch. Gegen welchen Grundsatz verstößt dieses Gesetz?

§ 6 I NNG (Nichtnutzgesetz) = Manche Bürger werden dazu verpflichtet 1.000 € zu zahlen, wenn sie mehr als ein TV-Gerät zu Hause aufgestellt haben. Dies gilt auch, wenn der betreffende Bürger anstatt eines TV-Geräts, mehrere Radiogeräte besitzt.
II = Bürger unter 25 Jahren, sind von dieser Regelung befreit.

Das Gesetz verstößt gegen das _____, wonach dem Bürger klar sein muss, was das Gesetz genau besagt. Die Formulierung „manche Bürger“ ist nicht konkret genug, man weiß nicht, wer genau gemeint ist.

Aufgabe 38: Kommen wir wieder zurück zu den einzelnen Grundrechten und beschäftigen uns mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt hierbei verschiedene private Lebensbereiche. Unten sehen Sie eine Auflistung verschiedener Schutzgüter. Kreuzen Sie an, welche davon von Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG geschützt werden:

- a) Intimsphäre
- b) Eigentum
- c) Privatsphäre
- d) Berufswahl
- e) Berufsausübung
- f) Schutz der Ehre
- g) Schutz der Ehe
- h) Sexuelle Selbstbestimmung
- i) Geschlechtliche Selbstbestimmung
- j) Private Versammlungen
- k) Öffentliche Versammlungen
- l) Ungeborenes Leben
- m) Informationelle Selbstbestimmung
- n) Freiheit der Meinung
- o) Geheimsphäre

Aufgabe 39: Welche zwei Rechtsgüter schützt Art. 2 II S.1 GG?

I. _____

II. _____

Aufgabe 40: Lesen Sie den folgenden Sachverhalt und beantworten Sie anschließend die gestellten Fragen:

Anna-Lena (A) ist Unternehmerin und beschäftigt insgesamt 20 Angestellte. Sie ist in der Kunstindustrie tätig und hat sich über die letzten Jahre viel aufgebaut; auch finanziell. Ihr Kontostand beläuft sich auf satte 10.000.000 €, womit sie nach und nach ihren Lebensstil nach oben schraubt und hochfährt. Sie kauft sich einen luxuriösen Sportwagen-Oldtimer (Ford GT 40) und eine Luxusvilla in einem der Bremer Außenbezirke. In ihrem Liebesleben läuft es aktuell aber leider nicht so gut, dem „Mann fürs Leben“ hat sie noch nicht gefunden. Mafiaboss Toni Tonato (T) bekommt über einen Kunden der A mit, wie viel Geld A angespart hat und beschließt, die A als sein nächstes Entführungsoffer zu erküren. Er schickt seine Handlanger Oswaldo (O) und Claudio (C) los, um die A zu entführen. O und C lauern der A vor ihrer Villa auf und verschleppen diese in eine einsame Waldhütte, wo A an einem Heizkörper fixiert wird.

T schickt anschließend an die Bundesregierung ein Schreiben, in dem er 2.000.000 € Lösegeld für die Freilassung der A fordert. Sollte die Regierung der Forderung des T nicht nachkommen, würde die A sterben. Als Bundeskanzler (B) das Schreiben in Händen hält und den Bundesministern in einer Spezialversammlung erläutert, was für eine Forderung ihm zugestellt worden ist, äußert Minister (M), dass ein Entgegenkommen der Bundesregierung auf die Forderung nichts bringen würde; üblicherweise werden entführte Personen nach Zahlung des Lösegeldes ohnehin getötet. B versteht zwar die Ansichten des M, allerdings will er nicht komplett untätig bleiben und schaltet auf der Stelle die Polizei und die Staatsanwaltschaft ein. Zudem ordnet er an, dass ein Spezialeinsatztrupp sich der Sache annehmen soll und A finden soll.

a) Welches Grundrecht könnte hier von B verletzt worden sein? Geben Sie Artikel und Name des Grundrechts an:

Art. _____ GG - _____

b) Durch welche Handlung des B könnte dieses Grundrecht verletzt worden sein?

c) Zu welchem Problem kommen wir, wenn wir innerhalb einer Verhältnismäßigkeitsprüfung überprüfen müssten, ob das Handeln des B verhältnismäßig war?

d) Wie können wir dieses Problem lösen bzw. wie löst das Bundesverfassungsgericht dieses Problem?

e) Liegt mithin ein Verstoß gegen das Grundrecht vor?

Ja

Nein



Aufgabe 41: Weiter geht es nun mit der Religions- und Gewissensfreiheit nach Art. 4 I GG. Geben Sie das Schema des Art. 4 I GG an:

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

Art. 4 I GG ist ein Jedermann-Grundrecht und schützt mithin sowohl natürliche als auch juristische Personen (Ausnahme: Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden grds. nicht geschützt).

2. Sachlicher Schutzbereich

II. Eingriff

Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 4 I GG liegt vor, wenn durch staatliches Handeln ein Verhalten des Grundrechtsträger aus diesem Grundrecht eingeschränkt wird.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Schranken

2. Schranken-Schranken

Aufgabe 42: Was versteht man unter der negativen Religionsfreiheit? Wird auch diese von Art. 4 I GG geschützt?

Aufgabe 43: Lesen Sie sich den nachfolgenden Sachverhalt durch und beantworten Sie die Fragen:

Jürgen (J) ist überzeugt davon, dass die Welt von einem Wesen namens Marl-Boro erschaffen worden ist und schreibt seine Thesen und Theorien hierzu in ein Buch, welchem er den Namen „Marl-Knigge“ gibt. Zudem versucht er andere Menschen ebenfalls von Marl-Boro zu überzeugen. Schnell findet er insgesamt 56 Personen, welche sich dem Kult des J anschließen. Zusammen entschließen sie sich über Spenden einen Tempel zu bauen, um Marl-Boro anbeten zu können.

J hat aber strikte Vorgaben bezüglich der Kleidungsordnung in seine Knigge geschrieben, wonach alle Männer dazu verpflichtet werden, Oberlippen-Piercings zu tragen. Dies soll insbesondere dafür sorgen, dass sich die Mitglieder des Kults leichter gegenseitig erkennen können.

Karl (K) ist ebenfalls Anhänger des Marl-Boro und hat sich ein Oberlippenpiercing stechen lassen. K ist Lehrer an einer Gesamtschule und die volljährige Schülerin Svenja (S) fühlt sich durch das Oberlippenpiercing von K in ihrer eigenen Religionsausübung, da sie gläubige Christin ist, tangiert. Ihrer Ansicht nach dürfen Lehrer keine religiösen Symbole tragen, da die Schule als öffentliche juristische Person zu religiöser Neutralität verpflichtet ist. Sie wendet sich mit ihrer Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht.

a) Ist das Tragen eines Oberlippen-Piercings durch K für Marl-Boro ein „forum externum“ oder ein „forum internum“?

Forum internum

Forum externum

b) Handelt es sich bei der Neugründung des oben beschriebenen Kults durch J überhaupt um eine Religion, sodass Art. 4 I GG überhaupt tangiert sein kann bei S?

c) Ist das Tragen eines religiösen Symbols als Lehrkraft an einer Schule grds. im Zuge der Neutralität von Bildungseinrichtungen des Bundes und der Länder verboten?

Aufgabe 44: Die Meinungsfreiheit nach Art. 5 I GG ist das nächste Grundrecht, welches wir uns zusammen anschauen werden. Der Art. 5 GG beinhaltet allerdings auch noch andere Grundrechte, insgesamt sind es mit der Meinungsfreiheit sieben verschiedene Grundrechte. Welche sind es?

1. Art. 5 I S.1 GG – Meinungsfreiheit

2. Art. _____ GG - _____

3. Art. _____ GG - _____

4. Art. _____ GG - _____

5. Art. _____ GG - _____

6. Art. _____ GG - _____

7. Art. _____ GG - _____

Aufgabe 45: Definieren Sie den Begriff der „Meinung“ und grenzen Sie diesen von reinen „Tatsachen“ ab, welche nicht von Art. 5 I S.1 GG geschützt werden!

Meinung = _____

Tatsache = _____

Aufgabe 46: Entscheiden Sie, ob es sich bei den nachfolgenden Aussagen um Meinungen oder Tatsachen handelt!

a) Heute ist es sehr kalt!

Meinung Tatsache

b) Die Partei X hat nichts im Bundestag verloren!

Meinung Tatsache

c) Bundeskanzler (B) hat vor einigen Jahren Steuern hinterzogen und dafür keine Strafe bekommen!

Meinung Tatsache

d) Beim Sprühen eines Graffitis handelt es sich um Kunst!

Meinung Tatsache

e) Die Demonstranten verhielten sich gewalttätig und waren alle mit Messern und Schlagringen bewaffnet!

Meinung Tatsache

f) Lehrer X ist ein „Arschloch“!

Meinung Tatsache

g) Lehrerin Y behandelt alle Schüler mit viel Respekt und versucht jedem neues Wissen geduldig und einfach beizubringen!

Meinung Tatsache

h) Die neue Hose von Maike (M) ist nicht gerade schön!

Meinung Tatsache

i) Die neue Hose von Maike (M) ist gelb!

Meinung Tatsache

j) Polizist (P) ist korrupt und lässt Falschparker gegen ein kleines Kaffeegeld ungestraft davonziehen!

Meinung Tatsache

Aufgabe 47: Wie wir bereits weiter oben festgestellt haben, unterfallen reine Tatsachenbehauptungen nicht dem Schutz des Art. 5 I S.1 GG. Etwas anderes gilt aber insbesondere für Tatsachen, welche der Beförderung eines Werturteils dienen. Lesen Sie den nachfolgenden Sachverhalt und legen Sie fest, was die nachprüfbare Tatsachenbehauptung ist und welches Werturteil befördert werden soll:

Vincent (V) ist begeisterter Whiskey-Trinker und möchte klarstellen, dass viele Menschen des Genusses wegen Alkohol trinken, und nicht nur um sich zu besaufen. Aus diesem Grund druckt er Flyer, auf welchen ein Liebespärchen zu sehen ist, welches genüsslich ein Glas Whiskey auf Eis trinkt. Unterhalb steht der Schriftzug „Wir sind keine Alkoholiker!“. Die Flyer sollen in der Kieler Fußgängerzone verteilt werden. Allerdings wird ihm dieses Vorgehen von der zuständigen Behörde untersagt, da die Passanten nicht zum Verzehr von Alkohol ermutigt werden sollen. V ist entsetzt und sieht sich in seiner Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG verletzt.

a) Tatsachenbehauptung = _____

b) Durch die Tatsachenbehauptung befördertes Werturteil = _____

c) Ist der sachliche Schutzbereich des Art. 5 I S.1 GG für V eröffnet?

Ja

Nein

Aufgabe 48: Definieren Sie den Begriff der „Presse“ für die Pressefreiheit nach Art. 5 I S.2 GG:

Presse = _____

Aufgabe 49: Beantworten Sie die folgenden Fragen zum Gesetzesvorbehalt des Art. 5 I GG:

a) Wo finden wir den Gesetzesvorbehalt bzw. die Schranke des Art. 5 I GG?

In Art. _____ GG.

b) Was für eine Art von Gesetzesvorbehalt liegt hier vor?

Einfacher Gesetzesvorbehalt

Qualifizierter Gesetzesvorbehalt

Kein Gesetzesvorbehalt (Schrankenlos gewährleistetes Grundrecht)

c) Was versteht man unter „allgemeinen Gesetzen“?

Allgemeines Gesetz = _____

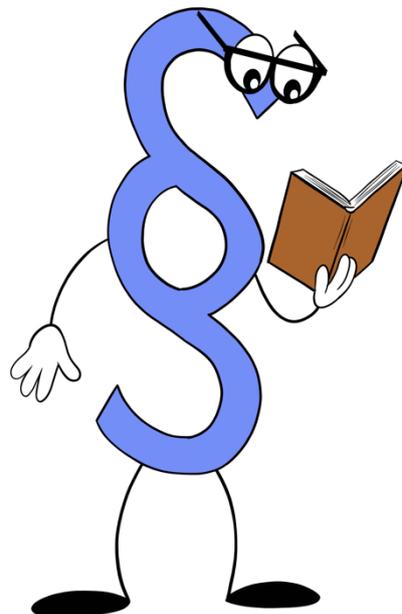
Aufgabe 50: Was versteht man unter der sogenannten „negativen“ Meinungsfreiheit?

a) Negative Meinungsfreiheit = _____

b) Schützt Art. 5 I GG auch diese?

Ja

Nein



Aufgabe 51: Welchem Gesetzesvorbehalt unterliegen die Grundrechte aus Art. 5 III GG – die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit?

- Einem einfachen Gesetzesvorbehalt
- Einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt
- Keinem Gesetzesvorbehalt (Schrankenlos gewährleistete Grundrechte)

Aufgabe 52: Um das Wort der „Kunst“ zu definieren, haben sich verschiedene Begriffe bzw. Theorien entwickelt. Stellen Sie diese Begriffsformulierungen dar!
Geben Sie zu allen drei Theorien auch drei Beispiele für Kunst an. Versuchen Sie kein Beispiel doppelt zu benutzen!

Bemerkung: Versuchen Sie, auch wenn Sie die verschiedenen Theorien nicht kennen, diese selbst herzuleiten. Achten Sie hierbei auf den Namen der jeweiligen Theorie, welcher Ihnen schon Ansatzpunkte dafür gibt, welche Ansicht dieser Begriff vertritt:

Offener Kunstbegriff	Formaler Kunstbegriff	Materialer Kunstbegriff
= _____ _____ _____ _____ _____ _____	= _____ _____ _____ _____ _____ _____	= _____ _____ _____ _____ _____ _____
Beispiele:	Beispiele:	Beispiele:
I. _____	I. _____	I. _____
II. _____	II. _____	II. _____
III. _____	III. _____	III. _____

Aufgabe 53: Unten sehen Sie die Definitionen von Wissenschaft, Lehre und Forschung. Allerdings sind die Definitionen durcheinandergeraten. Verbinden Sie die richtige Definition mit dem dazugehörenden Begriff:

- | | |
|-----------------|---|
| a) Wissenschaft | Ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit innerhalb eines bestimmten Bereichs. |
| b) Forschung | Wissenschaftlich fundierte Übermittlung, der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse. |
| c) Lehre | Die auf wissenschaftlicher Eigenständigkeit beruhenden Prozesse und Verhaltensweisen zur Auffindung von Erkenntnissen und deren (Be)deutung und Weitergabe. |

Aufgabe 54: Lesen Sie den folgenden Artikel und beantworten Sie die Fragen:

Art. 6 I GG = Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
II = ¹Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. ²Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
III = Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
IV = Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
V = Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

a) Um welches Grundrecht handelt es sich hierbei?

Es handelt sich um das Grundrecht auf _____, _____ und

_____.

b) Definieren Sie den Begriff der Ehe! Sind auch gleichgeschlechtliche Ehen von Art. 6 I GG umfasst?

Ehe = _____

c) Definieren Sie den Begriff der Familie:

Familie = _____

d) Wann darf das Familienamt, Eltern ihr Kind „wegnehmen“? Wo ist dies geregelt?

Art. _____ GG

e) Sind uneheliche Kinder, ehelichen Kindern gleichgestellt? Wo ist dies geregelt?

Ja

Nein

Art. _____ GG

Aufgabe 55: Handelt es sich bei der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 I GG um ein Deutschen- oder um ein Jedermanngrundrecht?

Deutschengrundrecht

Jedermanngrundrecht

Aufgabe 56: Definieren Sie den Begriff der Versammlung aus Art. 8 I GG:

Versammlung = _____

Aufgabe 57: Lesen Sie den folgenden Sachverhalt und beantworten Sie die Fragen:

Sandra (S), Maik (M), Hatice (H) und Enzo (E) treffen sich zufällig in der Leipziger Innenstadt am Augustusplatz. Da alle vier sehr gesprächsfreudig sind, fangen die vier eine Unterhaltung an. Schnell geht es unter anderem um die Themen Politik, Sport und Finanzen. Da auch andere Schaulustige Interesse an den Diskussionen haben, stoßen u.a. Alexandra (A) und Berkan (B) dazu.

a) Warum liegt hier gerade keine Versammlung vor?

b) Wie nennt man die Gruppierung aus A, B, E, H, M und S?

- Versammlung
- Zusammenschluss
- Ansammlung

c) Können reine Ansammlungen zu Versammlungen werden?

Aufgabe 58: Art. 8 I GG verlangt für die Versammlungsfreiheit, dass diese friedlich verläuft. Lesen Sie den folgenden Fall und entscheiden Sie, ob die Versammlung friedlich verlaufen ist oder nicht:

Auf einer angemeldeten und genehmigten Versammlung der P-Partei vor dem Landtag Saarland gegen die Fällung eines im Saarland liegenden Waldes, haben sich circa 500 Teilnehmer versammelt.

Ebenfalls auf der Versammlung anwesend sind Katharina (K) und Urs (U), welche sich nicht kennen. Beide sind gewaltbereit und möchten ihre Forderungen mit allen Mitteln umsetzen. Als die Polizei der K zu nahekommt, bricht diese ein Holzbein ihres selbstgemachten Plakats mit der Aufschrift „Waldi lebt“ ab und richtet den Holzstumpf auf Polizist (P). K macht dabei Andeutungen, dass sie auf P losgeht, sollte ihr dieser zu nahekommen.

U hingegen hat ein Spielzeugmesser, welches einem echten Messer ähnlichsieht, mitgenommen, um gefährlicher auszusehen. Damit fuchtelt er in der Menge um die Gegend und möchte den insgesamt erschienen 200 Gegendemonstranten zeigen, dass diese sich nicht nähern sollen.

Zu weiteren Zwischenfällen kommt es indes nicht.

Die Versammlung ist friedlich/unfriedlich (streichen Sie das unzutreffende durch und

begründen Sie weiterhin), da _____

_____.

Aufgabe 59: Kreuzen Sie an, ob es sich um eine Waffe im Sinne des Art. 8 I GG handelt:

- a) 9mm Pistole
- b) Schreckschusspistole
- c) Spielzeugpistole
- d) Wasserpistole
- e) Butterfly-Messer
- f) Besenstiel
- g) Abgebrochener Holzstiel
- h) Leere Bierflasche
- i) Samurai-Wurfsterne



Aufgabe 60: Wann handelt es sich um Versammlungen „unter freiem Himmel“ nach Art. 8 II GG? Worauf kommt es hierbei gerade nicht an?

Aufgabe 61: Art. 8 I GG differenziert hinsichtlich des Gesetzesvorbehalts mithin zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und Versammlungen in geschlossenen Räumen. Geben Sie die jeweiligen Gesetzesvorbehalte an:

a) Versammlungen unter freiem Himmel

- Einfacher Gesetzesvorbehalt
- Qualifizierter Gesetzesvorbehalt
- Kein Gesetzesvorbehalt (Schrankenlos gewährleistetes Grundrecht)

Art. _____ GG

b) Versammlungen in geschlossenen Räumen

- Einfacher Gesetzesvorbehalt
- Qualifizierter Gesetzesvorbehalt
- Kein Gesetzesvorbehalt (Schrankenlos gewährleistetes Grundrecht)

Aufgabe 62: Welches Gesetz ist bei der Prüfung von Versammlungen besonders wichtig zu kennen, neben dem Grundgesetz (GG)?

- a) Polizeigesetze (PolG)
- b) Ordnungsbehördengesetze (OBG)
- c) Geschäftsordnung des Bundestags (GO BT)
- d) Versammlungsgesetz (VersG)
- e) Waffengesetz (WaffG)

Aufgabe 63: Gehen wir nun weiter zur Berufsfreiheit nach Art. 12 I GG. Lesen Sie den Art. 12 I GG und beantworten Sie anschließend die folgenden Fragen:

Art. 12 I GG = ¹Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. ²Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

a) Um was für eine Art von Grundrecht handelt es sich bei Art. 12 I GG?

- Deutschengrundrecht
- Jedermanngrundrecht

b) Welcher Gesetzesvorbehalt besteht bei Art. 12 GG?

- Einfacher Gesetzesvorbehalt
- Qualifizierter Gesetzesvorbehalt
- Kein Gesetzesvorbehalt (Schrankenlos gewährleistetes Grundrecht)

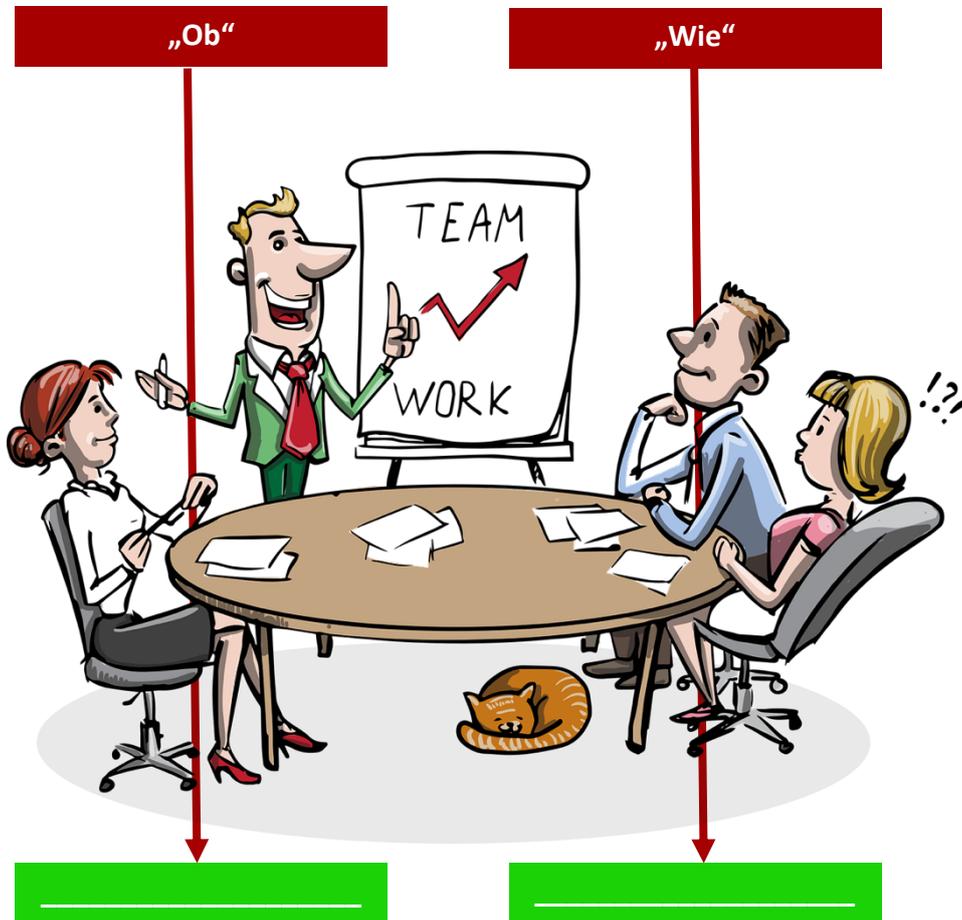
Gesetzliche Grundlage: Art. _____ GG

c) Werden innerhalb des sachlichen Schutzbereichs bei Art. 12 I GG die Berufswahl und Berufsausübung unter die Definition des „Berufs“ subsumiert oder sind Berufswahl und Berufsausübung eigenständige Grundrechte?

Aufgabe 64: Definieren Sie nun den Begriff des „Berufs“:

Beruf = _____

Aufgabe 65: Berufswahl und Berufsausübung werden über die beiden Wörter „ob“ und „wie“ charakterisiert, also ob und wie ein Bürger einen Beruf ausüben darf. Welches der beiden Wörter befasst sich mit dem „Wie“ der Berufsausübung und welches mit dem „Ob“?



Aufgabe 66: Lesen Sie den nachfolgenden Sachverhalt und beantworten Sie die Fragen:

Kathi (K) ist selbstständig tätig und möchte neben ihrer Selbstständigkeit noch den ein oder anderen Euro dazuverdienen. Aus diesem Grund kellnert sie bei Luigis (L) Restaurant „El Quattro“ für insgesamt acht Wochen. K hat hierbei keine festen Arbeitstermine, sondern L informiert die K spontan darüber, ob gerade viel Arbeit ansteht und er Hilfe benötigt, oder nicht. K erscheint hierbei stets zuverlässig immer dann auf der Arbeit, wenn L gerade Hilfe benötigt.

a) Welches Merkmal des Berufs könnte hier problematisch sein?

Die _____ Tätigkeit könnte hier problematisch sein.

b) Handelt es sich bei der Kellnertätigkeit also mithin um einen Beruf nach Art. 12 I GG?

Ja

Nein

Begründung = _____

Aufgabe 67: Lesen Sie den folgenden Sachverhalt und entscheiden Sie, ob das Recht auf Berufswahl oder das Recht auf Berufsausübung nach Art. 12 I GG betroffen ist:

Knobi (K) möchte ein Sägewerk in Siegburg eröffnen und stellt einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Behörde. K möchte das Sägewerk werktags von 08-20 Uhr betreiben und samstags von 08-12 Uhr. Zudem möchte er verschiedene Hölzer in seinem Sägewerk verarbeiten lassen; darunter auch einige Edelhölzer, welche eingeflogen werden müssen. Die zuständige Behörde genehmigt dem K den Bau des Sägewerks, setzt aber einige Auflagen fest. K dürfe das Sägewerk auf Grund eines sich in der Nähe befindlichen reinen Wohngebiets werktags bereits um 18 Uhr schließen. Zudem dürfe er nicht alle Hölzer verarbeiten; insbesondere einige Hölzer, welche er importieren wolle, stehen unter Artenschutz und sind mithin nicht zur Weiterverarbeitung in Deutschland bestimmt. K freut sich zwar, dass er das Sägewerk errichten darf, ärgert sich aber über die erteilten Auflagen.

Ist hier die Berufswahl oder die Berufsausübung betroffen?

Berufswahl

Berufsausübung

Aufgabe 68: Es ist nicht ganz unumstritten, welche Berufe von Art. 12 I GG umfasst werden. Insbesondere ist es fraglich, ob grds. nicht erlaubte bzw. nicht anerkannte Berufe auch von Art. 12 I GG umfasst werden oder nicht.

a) Unten sehen Sie verschiedene Berufe. Kreuzen Sie an, ob diese einen Schutz durch Art. 12 I GG erfahren:

- Maurer
- Bäckermeister
- Prostituierte
- Messerstecher
- Taschendieb
- Lehrer
- Konditor
- Zuhälter
- Rauschgifthändler
- Hehler
- Kioskverkäufer
- Hundezüchter
- Schwarzarbeiter
- Plastischer Chirurg
- Jura-Repetitor
- Student



b) Weiter oben haben wir bereits eine Definition zum „Beruf“ zusammen gelernt bzw. wiederholt. Wie müsste man diese Definition ergänzen, um nicht erlaubte Berufe auszuschließen?

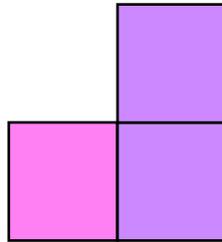
Beruf = Eine auf Dauer angelegte Tätigkeit welche _____

Ist und zur Schaffung oder Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.

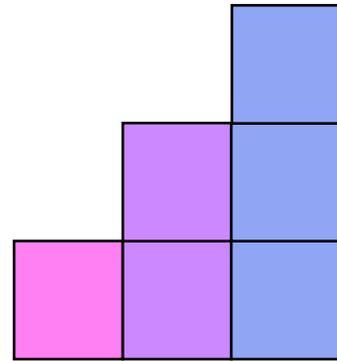
Aufgabe 69: Bei der Berufsfreiheit nach Art. 12 I GG müssen wir die sogenannte „Stufentheorie“ kennen, um die Intensität eines Eingriffs bestimmen zu können. Wie viele Stufen umfasst die Stufentheorie?



a) Eine Stufe



b) Zwei Stufen



c) Drei Stufen



Aufgabe 70: Stellen Sie die drei Stufen nun dar. Sie haben bereits den Namen der Stufe vorgegeben, versuchen Sie in eigenen Worten zu formulieren, wann die jeweilige Stufe und ob das „wie“ oder „ob“ der Berufswahl/Berufsausübung betroffen ist:

1. Stufe - Berufsausübungsvoraussetzungen

2. Stufe – Subjektive Zulassungsvoraussetzungen

3. Stufe – Objektive Zulassungsvoraussetzungen

Aufgabe 71: Innerhalb welches Prüfungspunktes sprechen wir die Drei-Stufen-Theorie an?

- Persönlicher Schutzbereich
- Sachlicher Schutzbereich
- Eingriff
- Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Aufgabe 72: Unten sehen Sie verschiedene Sachverhalte. Entscheiden Sie, welche der drei Eingriffsstufen des Art. 12 I GG betroffen ist:

a) Adalberta (A) betreibt eine Hundezüchterei in Olpe bei Köln. Sie geht ihrer Beschäftigung mit viel Spaß und Freude nach. Ihre Kundschaft ist sehr zufrieden mit ihrer Arbeit. A hat die Hundezüchterei schon lange beim Gewerbeamt angemeldet. Dennoch bekommt sie nach einiger Zeit einen Bescheid, wonach ihr die Hundezüchterei untersagt wird. Grund hierfür ist, dass A keine qualifizierte Ausbildung abgeschlossen hat und nicht dazu befähigt ist, dem Beruf der Hundezüchterei nachzugehen. A ist sich aber sicher, dass für ihren Beruf keine Ausbildung erforderlich ist und schaltet Rechtsanwalt Rudi Wendehals (R) ein.

- Erste Stufe Zweite Stufe Dritte Stufe

b) Franzbart Salmonel (F) ist Inhaber eines Fischrestaurants in Rostock. Das Restaurant des F ist sehr beliebt und lockt wöchentlich viele Gäste, u.a. auch aus benachbarten Städten wie Stralsund, an. Eines Tages bekommt F jedoch einen Bescheid zugestellt, nachdem die zuständige Behörde die Öffnungszeiten des Restaurants verkürzen möchte. Grund hierfür seien Beschwerden von Nachbarn. Nach der Behörde darf F sein Restaurant freitags und samstags von nun an nur noch bis 22 Uhr, statt wie bis jetzt bis 24 Uhr, öffnen. F sieht sich in seinem Grundrecht aus Art. 12 I GG verletzt.

- Erste Stufe Zweite Stufe Dritte Stufe

c) Serk (S) möchte sich endlich seinen Traum vom eigenständigen Lieferunternehmen für Fast-Food erfüllen. Er hat genügend Geld zusammengespart und einige Investoren bereits hinter sich stehen. Also meldet er ein Gewerbe an und kauft sich ein Grundstück für seine Lieferzentrale. Allerdings hat das zuständige Gewerbeamt etwas gegen die Pläne des S: Da bereits das Maximalkontingent für Lieferunternehmen in Land (L) erreicht sei, könne S ein solches Unternehmen unter keinen Umständen eröffnen.

- Erste Stufe Zweite Stufe Dritte Stufe

Aufgabe 73: Welchen Grundrechten geht die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 I GG zwingend vor?

- a) Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 I GG
- b) Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG
- c) Meinungsfreiheit, Art. 5 I GG
- d) Berufsfreiheit, Art. 12 I GG
- e) Eigentumsfreiheit, Art. 14 I GG

Zusatzfrage: Welche Privatsphäre eines Bürgers wird durch Art. 13 I GG geschützt?

Die _____ Privatsphäre.

Aufgabe 74: Definieren Sie den Begriff der Wohnung nach Art. 13 I GG:

Wohnung = _____

Aufgabe 75: Entscheiden Sie, ob es sich bei den folgenden Objekten um Wohnungen im Sinne von Art. 13 I GG handelt:

Objekt	Wohnung - JA	Wohnung - NEIN
a) Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Plattenbauwohnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Hundehütte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Keller einer Wohnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Zimmer in WG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Schlafplatz unter einer Brücke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Zelle in Gefängnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h) Hotelzimmer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i) Camping-Zelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 76: Erläutern Sie in eigenen Worten, worum es sich bei dem „großen Lauschangriff“ handelt. Was genau hat dieser mit Art. 13 I GG zu tun?

Aufgabe 77: Definieren Sie den Begriff des Eigentums aus Art. 14 I GG:

Eigentum = _____

Aufgabe 78: Ist der verfassungsrechtliche Begriff des Eigentums nach Art. 14 GG somit weiter oder enger als der aus dem Zivilrecht nach § 903 BGB?

- Weiter
- Enger

Aufgabe 79: Oftmals wird es bei Art. 14 I GG klar sein, ob etwas unter den Eigentumsbegriff fällt oder nicht. Bei einigen Rechten kann es aber etwas komplizierter werden. Sind die beiden folgenden Werte bzw. Rechte von Art. 14 I GG geschützt? Bitte geben Sie auch eine Begründung ab:

a) BAföG

b) Bürgergeld

Aufgabe 80: Welchen Formen eines Eingriffs kennt Art. 14 I GG? Wo sind diese geregelt?

I. _____ - Art. _____ GG

II. _____ - Art. _____ GG

Aufgabe 81: Nachdem wir uns nun mit den Freiheitsgrundrechten beschäftigt haben, kommen wir zu den Gleichheitsgrundrechten.

Nennen Sie fünf verschiedene Gleichheitsgrundrechte samt ihrer einschlägigen Norm:

I. _____ - Art. _____ GG

II. _____ - Art. _____ GG

III. _____ - Art. _____ GG

IV. _____ - Art. _____ GG

V. _____ - Art. _____ GG

Zusatzaufgabe: Unterstreichen Sie den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz in grün und die speziellen Gleichheitsrechte in gelb!

Aufgabe 82: Wir beschäftigen uns nun zunächst mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 I GG. Dieser wird, wie auch die anderen Gleichheitsrechte, völlig anders geprüft als noch die Freiheitsgrundrechte.

Nennen Sie das Schema von Art. 3 I GG:

Hinweis: Man kann das Schema hier auf zwei zentrale Prüfungspunkte herunterbrechen:

I. _____

II. _____

Aufgabe 83: Wenn wir im ersten Prüfungsabschnitt eine Ungleichbehandlung prüfen, können zwei verschiedene Konstellationen vorliegen.

Zum einen die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem und zum anderen die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem.

Lesen Sie die folgenden beiden Beispiele und entscheiden Sie, welcher der oben genannten beiden Fälle vorliegt:

a) Hans-Christian (H) möchte seinen Sohn Max (M) in einer Grundschule in Sachsen-Anhalt anmelden. M ist sechs Jahre alt. Allerdings verwehrt ihm die zuständige Behörde die Einschulung des M, da das Mindestalter an der von H bevorzugten Schule (Gymnasium) bei sieben Jahren liege.

H entgegnet dem schriftlich, dass an vielen anderen Gymnasien in Sachsen-Anhalt eine Einschulung bereits mit sechs, in manchen sogar ab fünf möglich sei.

Das Land Sachsen-Anhalt entgegnet dem nur, dass dies „halt so beschlossen worden ist.“

H kann dies nicht nachvollziehen und fühlt sich und M in Art. 3 I GG verletzt.

Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem

Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem

b) Svantje (S) arbeitet seit zwanzig Jahren bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Als sie davon erfährt, dass ihr Kollege Julio (J) – der erst seit zwei Jahren im gleichen Betrieb arbeitet und die gleichen Arbeiten wie S verrichtet – bereits jetzt das gleiche Gehalt wie sie bekommt, kann S es nicht fassen. Ihr wurde vor ein paar Wochen zum wiederholten Male eine Gehaltserhöhung verwehrt.

Sie fühlt sich in ihrem Recht aus Art. 3 I GG verletzt.

Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem

Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem

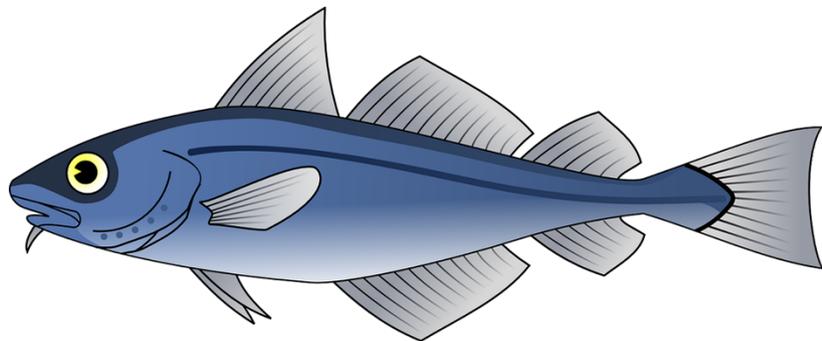
Aufgabe 84: Entscheiden Sie beim folgenden Fall, welche Gleichheitsgrundrechte betroffen ist:

Franzbart Salmonel (F) ist Betreiber eines Fischrestaurants in Berlin-Kreuzberg. Da sich seine Kundschaft schon des Öfteren darüber beschwert hat, dass es bei F keine Rauchermöglichkeit gebe, um sich ab und zu mal ein „Kippchen“ anzuzünden, plant F die Errichtung eines Raucherraums.

Allerdings muss er erschrocken feststellen, dass es in Berlin landesgesetzlich zwar in Imbissen gestattet ist, Raucherecken einzurichten, in Restaurants aber nicht. Als er die Stadt Berlin zu einer Stellungnahme auffordert, erklärt diese nur, das Gesetz halt eben Gesetz sei und F hier nichts machen könne.

F möchte gegen diese „Ungerechtigkeit“ vorgehen und legt Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht als letzte Möglichkeit ein.

- Art. 3 I GG
- Art. 3 II GG
- Art. 3 III GG
- Art. 6 V GG
- Art. 38 I S.1 GG



Aufgabe 85: Entscheiden Sie beim folgenden Fall, welche Gleichheitsgrundrechte betroffen ist:

Memensa (M), gebürtige Inderin mit deutscher Staatsangehörigkeit, bewirbt sich bei der Landesbehörde (L) auf einen Arbeitsplatz als Bürokraft.

Sie erfüllt alle Voraussetzungen für den Beruf und hat ihrer Ausbildung mit Bestnoten glänzt. Also wird sie zum Bewerbungsgespräch einberufen.

Während des Bewerbungsgesprächs fragt der zuständige Sachbearbeiter die M, welcher Religionsgemeinschaft diese angehöre. Als M äußert, dass sie gläubige Hindu ist, erwidert L der M, dass nur Personen ohne Religionszugehörigkeit (Atheisten und Agnostiker) eingestellt werden können, um das Teamgefüge nicht zu spalten.

M ist entsetzt und möchte hiergegen vorgehen. Nach vorheriger Erschöpfung des gesamten Rechtswegs, richtet sie sich an das Bundesverfassungsgericht.

- Art. 3 I GG
- Art. 3 II GG
- Art. 3 III GG
- Art. 6 V GG
- Art. 38 I S.1 GG



Aufgabe 86: In den ersten Aufgaben haben wir uns die Verfassungsbeschwerde bereits in einigen Grundzügen zusammen angeschaut. Nun besprechen wir diese in ihren Einzelheiten, da ein Grundrechtsträger, wenn er sich in einem seiner Grundrechte verletzt sieht, mit dieser vor dem Bundesverfassungsgericht klagen kann.

Wie lautet das Schema der Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 I Nr.4a GG, 90 ff. BVerfGG?

A. _____

I. _____

II. _____

III. _____

IV. _____

V. _____

VI. _____

VII. _____

VIII. _____

B. _____

I. _____

1. _____

2. _____

II. _____

III. _____

Aufgabe 87: Wer ist bei der Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 I Nr.4a GG, 90 ff. BVerfGG beteiligtenfähig?

Aufgabe 88: Wie wird der Beschwerdegegenstand bei der Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 I Nr.4a GG, 90 ff. BVerfGG definiert?

Beschwerdegegenstand = _____.

Zusatzfrage: Unten sehen Sie die drei Gewalten innerhalb der BRD. Kreuzen Sie an, welche Gewalten einen beschwerdefähigen Gegenstand erlassen können:

Legislative

Judikative

Exekutive

Aufgabe 89: Innerhalb der Beschwerdebefugnis einer Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 I Nr.4a GG, 90 ff. BVerfGG halten wir uns an ein zweistufiges Schema. Wie lautet dieses?

1. _____

2. _____

Aufgabe 90: Wann ist die Verletzung eines Grundrechts grds. möglich?

Aufgabe 91: Wie wir in Aufgabe 89 sehen konnten, muss der Beschwerdeführer selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen sein.
Unten sehen Sie die Definitionen der drei Begriffe. Ordnen Sie die drei Begriffe den Definitionen zu:

a) Definition: _____

Die Verletzung des Grundrechts liegt bereits vor oder steht unmittelbar bevor.

b) Definition: _____

Der Beschwerdeführer ist in seiner eigenen Person betroffen.

c) Definition: _____

Es ist kein weiterer Vollzugsakt für die Betroffenheit mehr erforderlich.

Aufgabe 92: Definieren Sie den Prüfungspunkt der „Rechtswegerschöpfung“ innerhalb der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde:

Rechtswegerschöpfung = _____

_____.

Aufgabe 93: Bei einer Verfassungsbeschwerde gibt es einige Form und Fristenfordernisse. Diese haben wir Ihnen unten bereitgestellt. Leider haben wir aber vergessen die entsprechenden Normen aus dem BVerfGG einzutragen. Schlagen Sie also das BVerfGG auf und tragen Sie die entsprechenden Normen ein:

Achtung: Achten Sie darauf die Normen genau zu zitieren!

a) Eine Verfassungsbeschwerde ist schriftlich und begründet einzulegen.

Norm: § _____ BVerfGG

b) Verfassungsbeschwerden sind grds. innerhalb eines Monats zu erheben.

Norm: § _____ BVerfGG

Zusatzfrage: Für welche Verfassungsbeschwerden gilt dieses Fristenfordernis?

Für _____.

c) Sollte sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder einen anderen Hoheitsakt (z.B. einen Verwaltungsakt) richten, beträgt die Frist ein Jahr seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlass des Hoheitsakts.

Norm: § _____ BVerfGG

Zusatzfrage: Für welche Verfassungsbeschwerden gilt dieses Fristenfordernis?

Für _____.

d) Wenn der Beschwerdeführer ohne Verschulden darin verhindert war, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Norm: § _____ BVerfGG

Aufgabe 94: Lesen Sie den folgenden Sachverhalt und beantworten Sie die Fragen:

Maximiliana (M) wurde ihr Grundstück enteignet, ohne dass sie hierfür eine entsprechende Entschädigung erhalten hat. Es bestehen auch keine Pläne des Landes (L) der M eine Entschädigung zu zahlen; L möchte so schnell es geht Zugschienen über das enteignete Grundstück verlegen, damit eine schon lange geplante Pendlerstrecke endlich fertiggebaut werden kann.

Noch bevor M rechtzeitig Verfassungsbeschwerde einlegen kann, gerät sie in einen Autounfall und befindet sich für insgesamt 30 Tage (einen Monat) im städtischen Krankenhaus. Sie ist in dieser Zeit bewegungsunfähig und nicht ansprechbar. Nachdem M aus dem Krankenhaus entlassen wird, fällt ihr ein, dass sie Verfassungsbeschwerde einlegen wollte gegen L.

a) Welches Grundrecht der M ist in diesem Falle möglicherweise verletzt?

Art. _____ GG - _____

b) Welches Problem besteht hier aber für M, wenn sie eine Verfassungsbeschwerde einlegen möchte?

c) Wie kann sie dieses Problem aber dennoch lösen?

Aufgabe 95: Wie lautet der Obersatz einer Begründetheitsprüfung einer Verfassungsbeschwerde?

Aufgabe 96: Handelt es sich bei dem Bundesverfassungsgericht um eine Superrevisionsinstanz?

Ja

Nein

Aufgabe 97: Bei einer Urteilsverfassungsbeschwerde müssen wir eine sogenannte doppelte Prüfung vornehmen. Das heißt also, dass wir die verfassungsrechtliche Rechtfertigung in der Begründetheit gleich zweimal prüfen müssen.

Doch was genau muss hier eigentlich bei der doppelten Prüfung geprüft werden?

Aufgabe 98: Neben dem Bundesverfassungsgericht gibt es auch noch die Landesverfassungsgerichte. Bitte erläutern Sie kurz, wann Landesverfassungsgerichte für eine Verfassungsbeschwerde zuständig sind:

Aufgabe 99: Welche Rechte gingen von der sogenannten „Magna Charta Libertatum“ aus, welche 1215 in England verabschiedet worden ist?

- Den englischen Bauern wurden Grundrechte gegenüber dem König und den Adligen eingeräumt.
- Der König bekam Schutz gegenüber dem Volk.
- Das gesamte englische Volk wurde durch die „Magna Charta Libertatum“ grundrechtlich vor staatlichen (königlichen) Benachteiligungen geschützt.
- Nur die englischen Adligen bekamen besondere Rechte gegenüber dem König zugesprochen.

Zusatzfrage I: Kann man bei diesen Rechten von Grundrechten sprechen?

- Ja
- Nein

Zusatzfrage II: Als was kann die Magna Charta Libertatum mithin dennoch bezeichnet werden?

Als erster _____ für die nachkommenden Freiheiten der Bürger.

Aufgabe 100: Lesen Sie den Art. 16 GG und beantworten Sie die Fragen:

Art. 16 I GG = Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
II = Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

a) Was genau schützt Art. 16 I GG?

1. _____

2. _____

b) Was schützt Art. 16 II GG?

Art. 16 II GG schützt insbesondere die _____ von _____

Staatsbürgern in das Ausland.